

2. Leitbeschwerde zum Mehrfachbeschwerdeverfahren zur Sendung „logo!“ vom 03.09.2026 - Langinterview (gem. [Beschwerdeordnung § 25 Abs. 8 d\) ZDF-Satzung](#))

Als verletzt gerügte Programmgrundsätze § 5 Abs. 1 und 3 ZDF-Staatsvertrag. § 6 Abs. 1 sowie für das journalistisch-redaktionelle Telemedienangebot § 19 Abs. 1 Medienstaatsvertrag.

Ziffern I.3, I.4, III.1, III.2 und IV.1 der Qualitäts- und Programmrichtlinien für die ZDF-Angebote vom 30. Juni 2023.

Begründung

Meine Beschwerde betrifft den „logo!“-Beitrag „Schülersprecherin befragt Spitzenkandidaten“ vom 3. September 2026 und insbesondere das ebenfalls am 3. September 2026 veröffentlichte, eigenständig abrufbare Langinterview „Schülersprecherin trifft Ulrich Siegmund“ mit einer Laufzeit von 28:40 Minuten.

Gegenstand meiner Beschwerde ist ausdrücklich nicht die bloße Tatsache, dass ein AfD-Spitzenkandidat interviewt wurde. Ich beanstandete die unzureichende journalistische Prüfung und Einordnung seiner Aussagen in einem Nachrichtenangebot für Kinder.

Hohe Umfragewerte und Wahlergebnisse begründen die Relevanz eines Interviewpartners, nicht aber eine Ausnahme von journalistischen Sorgfalts- und Einordnungspflichten. Gerade die Aussicht auf politische Macht macht kritische Prüfung notwendiger, nicht entbehrlicher.

Eine Antwort, die lediglich auf die politische Bedeutung der AfD oder die Notwendigkeit verweist, die politische Realität abzubilden, würde daher an meinem Beschwerdegegenstand vorbeigehen: Sie würde die Auswahl des Interviewpartners begründen, nicht aber die beanstandete journalistische Behandlung seiner Aussagen.

„logo!“ richtet sich nach den eigenen Angaben des ZDF insbesondere an Acht- bis Zwölfjährige. Das ZDF beschreibt es als Aufgabe der Sendung, komplexe Sachverhalte altersgerecht zu vermitteln, Hintergründe zu erläutern und Orientierung zu ermöglichen. Auch in seiner Ankündigung der Wahlberichterstattung betont das ZDF die verständliche Vermittlung politischer Zusammenhänge und die Unterstützung eigenständiger Meinungsbildung.

An diesem Anspruch muss sich das beanstandete Angebot messen lassen. Kindern politische Meinungen zugänglich zu machen, ist wichtig. Sie müssen jedoch auch die Informationen erhalten, die erforderlich sind, um diese Meinungen und ihre tatsächlichen Voraussetzungen beurteilen zu können. Die bloße Wiedergabe einer politischen Selbstdarstellung leistet dies nicht.

Besonders deutlich wird das Problem bei Siegmunds Aussagen zur deutschen Erinnerungskultur. Im Langinterview erklärt er:

„Wir können uns nicht immer nur irgendwie für unsere Geschichte schämen oder sowas. Wir haben auch keine Schuld daran.“

Dass heute lebende Kinder keine persönliche Schuld an den Verbrechen des Nationalsozialismus tragen, ist kein Gegenargument gegen historische Aufklärung und demokratische Erinnerungskultur. Aus meiner Sicht erzeugt die Aussage jedoch den irreführenden Eindruck, diese Erinnerungskultur verlange von heutigen Schülerinnen und Schülern persönliche Schuldgefühle und Scham.

Genau diese Verschiebung hätte einer verständlichen Einordnung bedurft: Persönliche Schuld an vergangenen Verbrechen ist etwas anderes als die gegenwärtige Verantwortung, ihre Ursachen zu verstehen, an die Opfer zu erinnern und einer Wiederholung entgegenzuwirken. An dieser Stelle vermisste ich eine journalistische Nachfrage oder redaktionelle Erläuterung, die diesen Unterschied für Kinder nachvollziehbar macht.

Auch das Internationale Auschwitz Komitee hat diese Passage kritisiert. Christoph Heubner verwies darauf, dass Holocaust-Überlebende Schülerinnen und Schüler bei Zeitzeugengesprächen gerade nicht als persönlich Schuldige ansprechen oder von ihnen Scham verlangen.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Erörterung gesonderter Klassen für geflüchtete Kinder. Dieses Thema war Bestandteil der veröffentlichten Interviews. Hier wäre aus meiner Sicht insbesondere zu klären gewesen, ob von vorübergehender Förderung anhand individueller Sprachkenntnisse oder von einer Trennung aufgrund des Aufenthaltsstatus beziehungsweise der Herkunft gesprochen wird. Welche Kriterien sollen gelten? Wie wird der Übergang in gemeinsame Klassen ermöglicht? Welche Folgen hätte die vorgeschlagene Regelung für die betroffenen Kinder?

Meine Kritik lautet ausdrücklich nicht, dass jede gesonderte Sprachförderung diskriminierend sei. Sie richtet sich dagegen, dass die für eine sachgerechte Beurteilung entscheidenden Unterschiede und Konsequenzen nicht hinreichend herausgearbeitet werden.

Diese redaktionellen Versäumnisse wiegen angesichts des politischen Hintergrunds besonders schwer. Der Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt stuft den AfD-Landesverband als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein. Er beschreibt dessen Programmatik als wesentlich durch rassistischen Ethnopluralismus geprägt und benennt Bestrebungen gegen Menschenwürde und Demokratieprinzip.

Ziffer III.1 der ZDF-Qualitäts- und Programmrichtlinien verpflichtet die Angebote zu einer kritischen Haltung gegenüber demokratie- und rechtsstaatsfeindlichen Erscheinungen. Diese Verpflichtung verlangt keine pauschale Zurückweisung jeder Aussage eines AfD-Politikers. Sie verlangt aber, problematische Aussagen inhaltlich zu bearbeiten, anstatt ihre Bewertung weitgehend einem jungen Publikum zu überlassen.

Meine Kritik richtet sich dabei ausdrücklich nicht gegen die junge Interviewerin. Die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl, Aufbereitung und Veröffentlichung des Angebots liegt beim ZDF. Die Beteiligung einer Schülersprecherin kann eine wertvolle Perspektive eröffnen; sie kann die professionelle journalistische Verantwortung jedoch nicht ersetzen. Fehlende Nachfragen hätten beispielsweise durch eine redaktionelle Ergänzung aufgefangen werden können.

Mir ist bewusst, dass in der Abmoderation des Fernsehbeitrags auf die Einstufung des AfD-Landesverbandes hingewiesen wurde. Ebenso sind auf der Internetseite weitere Beiträge zur AfD verlinkt. Ich behaupte daher nicht, dass überhaupt kein kritischer Kontext angeboten wurde.

Auch ist mir bekannt, dass Ziffer IV.3 der Qualitäts- und Programmrichtlinien einen Ausgleich einseitiger Darstellungen an anderer Stelle vorsieht. Meine Beschwerde beruht deshalb nicht auf der Annahme, jedes einzelne Interview müsse sämtliche Gegenpositionen enthalten.

Ein allgemeiner Hinweis auf die rechtsextremistische Einstufung beantwortet jedoch nicht die konkreten inhaltlichen Fragen, die Siegmunds Aussagen aufwerfen. Er erläutert beispielsweise nicht den Unterschied zwischen persönlicher Schuld und historischer Verantwortung. Ebenso wenig genügt aus meiner Sicht die bloße Existenz weiterer Beiträge, wenn nicht nachvollziehbar wird, wie diese gerade die beanstandeten Aussagen für die angesprochene Altersgruppe einordnen.

Bei einem eigenständig abrufbaren Langinterview ist deshalb besonders zu prüfen, ob die ergänzenden Informationen inhaltlich ausreichend und für Kinder erkennbar mit den betreffenden Aussagen verknüpft sind. Einem Kinderpublikum sollte nicht zugemutet werden, zunächst selbst zu erkennen, an welcher Stelle eine Darstellung

irreführend sein könnte, und sich anschließend die zur Prüfung erforderlichen Kenntnisse aus verschiedenen Angeboten zusammenzusuchen.

Ich sehe darin insbesondere ein Defizit bei der Unterstützung eigenständiger Urteilsbildung, der Erläuterung notwendiger Zusammenhänge und der kritischen journalistischen Auseinandersetzung mit demokratiefeindlichen Positionen. Nicht eine bestimmte politische Schlussfolgerung soll den Kindern vorgegeben werden. Ihnen müssen vielmehr die Voraussetzungen vermittelt werden, um eine eigene, informierte Schlussfolgerung ziehen zu können.

Ich bitte um förmliche Prüfung der genannten Verstöße und um eine begründete Stellungnahme zu den konkret beanstandeten Passagen. Diese sollte insbesondere darlegen, durch welche journalistischen Maßnahmen die erforderliche sachliche und altersgerechte Einordnung gewährleistet worden sein soll.

Soweit sich das ZDF auf ergänzende Berichterstattung beruft, bitte ich um Benennung der konkreten Beiträge und derjenigen Inhalte, die die hier gerügten Defizite ausgleichen sollen, einschließlich ihrer Verknüpfung mit dem Langinterview zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung. Eine allgemeine Darstellung des redaktionellen Konzepts oder ein erneuter Verweis auf die Stärke der AfD würde diese Fragen nicht beantworten.

Darüber hinaus rege ich an, das Langinterview um eine unmittelbar erkennbare, kindgerechte redaktionelle Einordnung der beanstandeten Aussagen zu ergänzen.

Gegenstand dieser Beschwerde ist nicht, ob über eine politisch bedeutende Partei berichtet werden darf, sondern ob bei dieser Berichterstattung die geltenden journalistischen Anforderungen eingehalten wurden.